jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/8/20 9ObA109/08g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.08.2008

Norm

ZPO §502 Abs1 HIII7
ArbVG §105 Abs3 Z2 lita

Rechtssatz

Ob bei der Geltendmachung von Umständen, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren, eine ungebührliche Verzögerung vorliegt, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, die keine erhebliche Rechtsfrage begründen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 109/08g
  Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 ObA 109/08g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124055

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at